

Rechtsanwälte

Hohage, May & Partner

Hamburg, Hannover, München

Rechtsanwalt Reinhold Hohage

Fachanwalt für Sozialrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Tel.: 0511/89881416

Tel.: 040/41460116

Fax: 040/414601-11

Mail: hohage@hohage-may.de

Bundesteilhabegesetz

Einleitung und Überblick über Schwerpunkte des Gesetzes



Bundesteilhabegesetz

Schwerpunkte

1. UN-BRK
2. Personenzentrierung
3. Auflösung der Strukturen ambulant, teilstationär, stationär
4. Steuerung der Teilhabeleistungen durch den Leistungsträger
5. Neustrukturierung des Leistungsrechts
6. Änderungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben
7. Teilfreistellung von Einkommen und Vermögen
8. Neuer Vertragsrecht für die Leistungserbringer



Bundesteilhabegesetz

1. UN-BRK

- Neu gefasster Behinderungsbegriff
- Leistungen wie aus einer Hand (kein Zuständigkeitskarussell)
- Stärkung der Position der Leistungsberechtigten (Beratung)
- Stärkung der persönlichen Lebens- und Zukunftsplanung
- Verbesserung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Teilfreistellung von Einkommen und Vermögen



2. Personenzentrierung/Strukturauflösung

- Heutige Strukturen noch vielfach einrichtungszentriert
- Zukünftig soll sich die notwendige Unterstützung nicht mehr an einer bestimmten Wohnform orientieren
- Die Charakterisierung der Leistungen in ambulant, teilstationär und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfällt
- Sondersystem Lebensunterhalt in Einrichtungen wird beseitigt



2. Personenzentrierung / Strukturauflösung

- Die notwendige Unterstützung soll sich ausschließlich am individuellen Bedarf orientieren
- Hilfen sollen im gewohnten oder gewünschten Lebensfeld organisiert und erbracht werden
- Die EGH enthält nur noch die Kosten der Fachleistung und nicht mehr die des Wohnens (= SGB XII Grusi)
- Möglichst einheitliche Bedarfsermittlungsinstrumente und Verfahren (ICF, ICD, Lebensbereiche)



3. Auflösung der geltenden Strukturen

Achtung: nur Leistungsrechtliche Betrachtung nicht heimrechtliche!!

Heute

- Ambulant
- Teilstationär
- Stationär

BTHG

- Nur Fachleistung

SGB XII

- Grundsicherung
(Regelbedarf + Miete/Heizung)



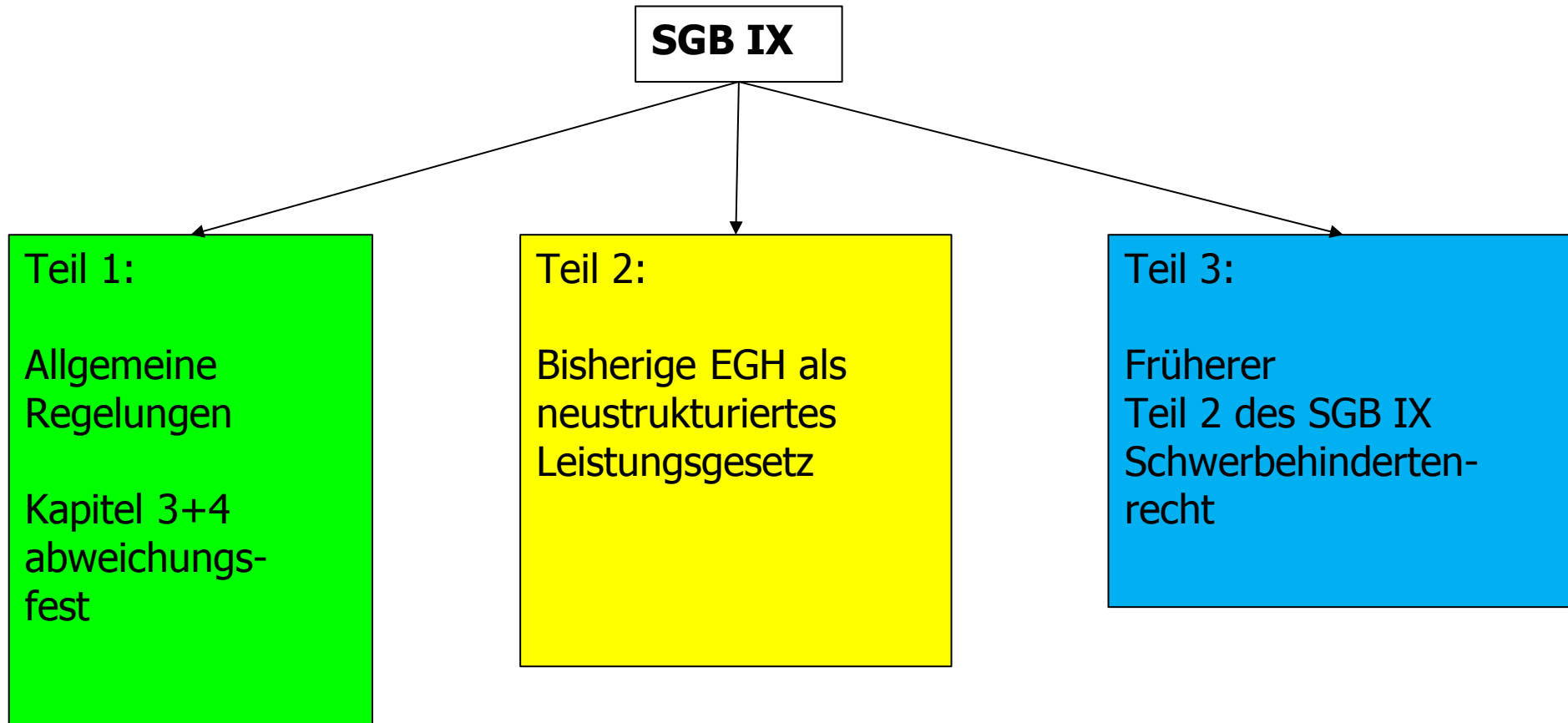
4. Steuerung/Rechte des Sozialhilfeträgers

- Koordinationspflichten
- Leistungsträgermanagement
- Prüfrecht bei Einrichtungen
- Poolrecht von Leistungen



Bundesteilhabegesetz

5. Neue Struktur SGB IX



5./6. EGH-Leistungen, § 102 SGB IX

Medizinische
Rehabilitation

Teilhabe am
Arbeitsleben

Leistungen
Teilhabe an
Bildung

Leistungen
Soziale
Teilhabe

- Neue LE
- Budget

- Schule
- Hochschule
- Weiterbildung

- Gegliedert in
8 Leistungen



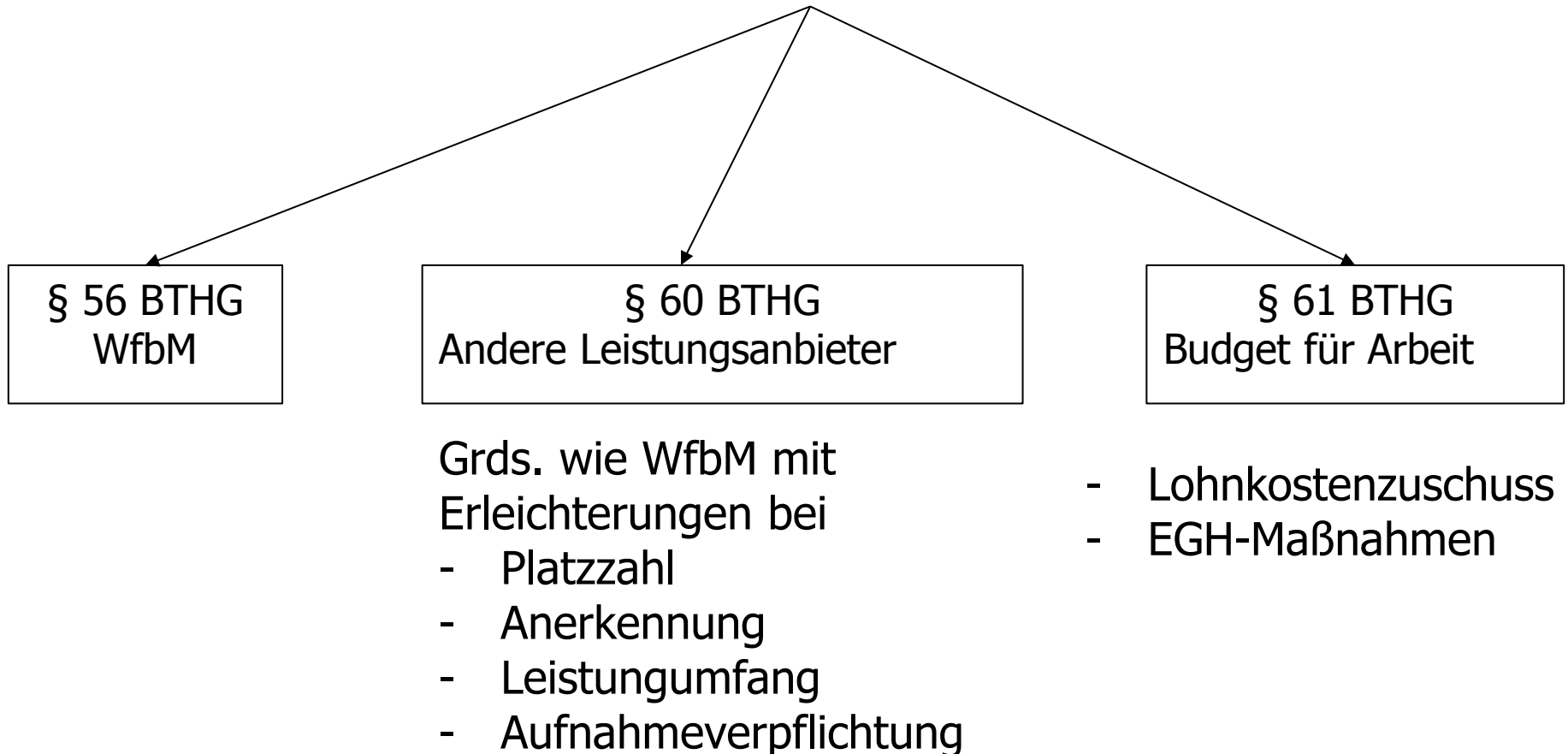
5. Leistungen zur Sozialen Teilhabe

1. Leistungen für Wohnraum
2. **Assistenzleistungen**
3. Heilpädagogische Leistungen
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung
7. Leistungen zur Mobilität
8. Hilfsmittel



Bundesteilhabegesetz

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben



7. Teilfreistellung von Einkommen und Vermögen

- Neudefinition Einkommen: „Summe der Einkünfte“ EStG
- Nur der Mensch mit Behinderung soll einen Betrag leisten
- Gestaffelter Beitrag
- Vermögensbetrag: 150% der Bezugsgröße, § 18 Abs. 1 SGB IV
(Euro 52.290,--/ 45.360,--)



8. Neues Vertragsrecht

- Trennung von Fachleistungen und Grundsicherung/Wohnung
- Nur noch Leistungs- und Vergütungsvereinbarung
- Erweiterung der Leistungsmerkmale
- Bindung an den Teilhabe-/Gesamtplan/Personenzentrierung
- Leistungsvereinbarung schiedsstellenfähig
- Prüfrecht des Sozialhilfeträgers
- Kürzung der Vergütung bei Vertragsverstößen
- Wirkungskontrolle



Einzelne Schwerpunkte

1. Neudefinition des Personenkreises
2. Wirkungsorientierung der Eingliederungshilfe
3. Wunsch und Wahlrecht
4. Auflösung der Komplexleistung
5. Vertragsrecht der Leistungserbringer
6. Abgrenzung Eingliederungshilfe/Pflege



Auswirkungen der Neudefinition des Personenkreises



§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

- (4) **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** nach Kapitel 4 erhalten Personen, die die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.



§ 58 Leistungsberechtigter Personenkreis WfbM

(1) Leistungen im Arbeitsbereich einer **anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen** erhalten behinderte Menschen, bei denen wegen Art und Schwere der Behinderung

1. eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (§ 215) oder
2. eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 bis 6) nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.



§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

5 aus 9 oder im ähnlichen Ausmaß



§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach **§ 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2** zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in **erheblichem Maße** in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft **erheblich eingeschränkt** sind.

Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in **erheblichem Maße liegt vor**, wenn die Ausführung von Aktivitäten **in mindestens fünf Lebensbereichen** nach Absatz 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder



§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

in mindestens **drei Lebensbereichen** auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist (**erhebliche Teilhabeeinschränkung**).

Ist bei Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 2 die Ausführung von Aktivitäten in weniger als fünf Lebensbereichen nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in weniger als drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich, ist aber im Einzelfall in **ähnlichem Ausmaß** personelle oder technische Unterstützung zur Ausführung von Aktivitäten notwendig, **können** Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.



§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

Was heißt in ähnlichem Ausmaß

- personelle = Zeitfaktor; FK oder HK
oder
- technische = Kosten der Hilfsmittel?
Unterstützung zur Ausführung von Aktivitäten notwendig?

Beurteilungsspielraum + Ermessen der Verwaltung?



§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

(2) Lebensbereiche im Sinne von Absatz 1 sind

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

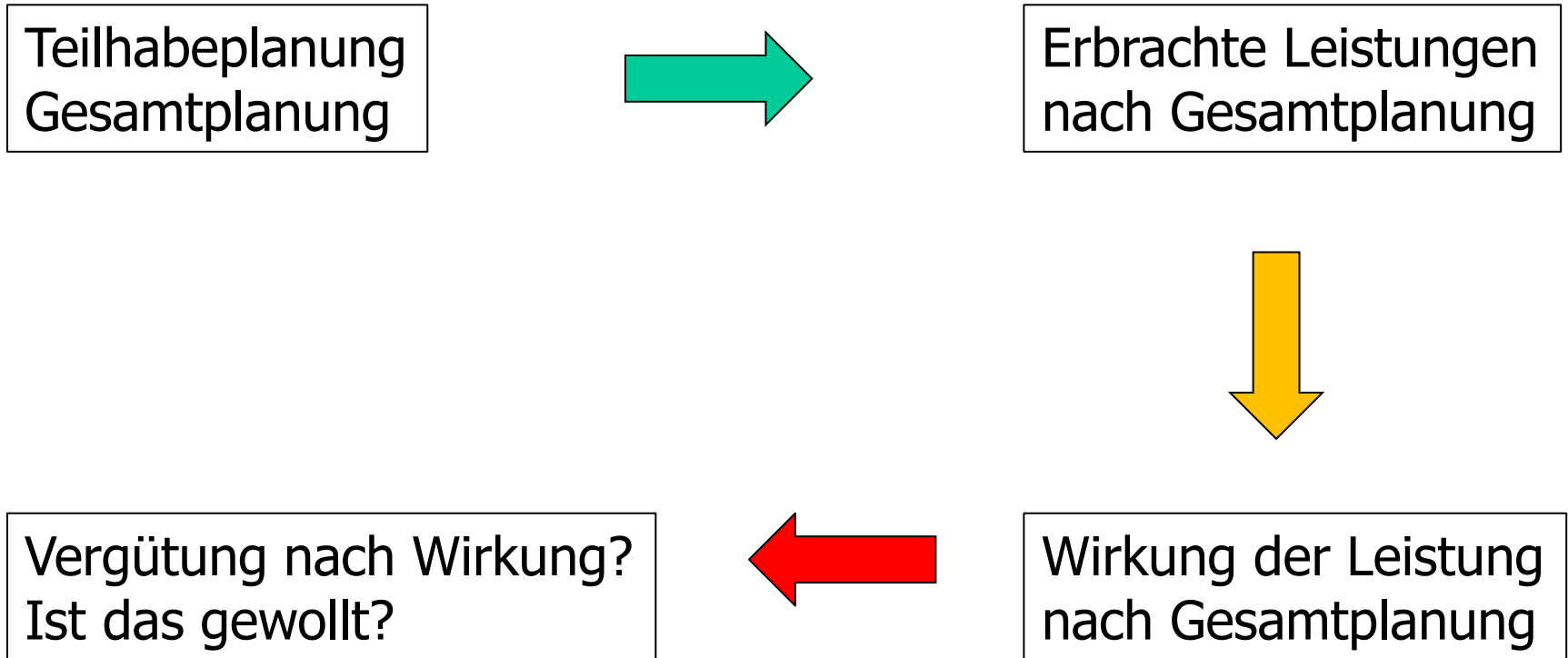


Wirkungsorientierung der Eingliederungshilfe



Bundesteilhabegesetz

Wirkungsorientierung der Leistung bis zur Vergütung



Bundesteilhabegesetz

§ 19 Teilhabeplan

(1) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie **nahtlos ineinander greifen**.

(2) Der Teilhabeplan dokumentiert

6. **erreichbare** und **überprüfbare** Teilhabeziele und deren Fortschreibung sowie Aktivitäten der Leistungsberechtigten,



Bundesteilhabegesetz

§ 121 Gesamtplan

(3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe mit den Leistungsberechtigten, einer Person ihres Vertrauens und den im Einzelfall Beteiligten, insbesondere zusammen.

(3) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach [§ 19] mindestens

1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und **Kriterien der Wirkungskontrolle** einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
2. die Feststellungen über die **verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen** des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und



125 Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

(1) In der Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der **Wirksamkeit** der Leistungen (Leistungsvereinbarung) und
2. die Vergütung der Leistungen (Vergütungsvereinbarung) zu regeln.

Ist eine wirkungsorientierte Vergütung in der Zukunft geplant, ähnlich wie im Krankenausbereich?



Wunsch- und Wahlrecht



§ 104 Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem **Sozialraum** und den eigenen Kräften und Mitteln. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.
- (2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind.



Bundesteilhabegesetz

§ 104 Wunsch- und Wahlrecht

Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine **vergleichbare Leistung** von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, **unverhältnismäßig übersteigt** und
 2. der **Bedarf** nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die **vergleichbare Leistung** gedeckt werden kann.
- (3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die **Zumutbarkeit** einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen.
Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.



§ 104 Wunsch- und Wahlrecht BR-Drucksache

In Artikel 1 § 104 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Vorrang haben inklusive Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen nach Artikel 19 UN-BRK."



§ 104 Wunsch- und Wahlrecht BR-Drucksache

"(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie berechtigt sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten als nicht berechtigt

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten einer die Ziele des Teilhabeplanes in gleicher Weise erfüllende Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. wenn der Bedarf durch eine die Ziele des Teilhabeplanes in gleicher Weise erfüllende Leistung gedeckt werden kann und diese Leistung zumutbar ist.



§ 104 Wunsch- und Wahlrecht BR-Drucksache

"(2)Dabei ist im Sinne einer **inklusive Leistungsgestaltung** zu **berücksichtigen**, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, gleichberechtigt mit Anderen ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben."



§ 104 Wunsch- und Wahlrecht BR-Drucksache

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Eignung für die im Teilhabeplan festgelegten Ziele zu prüfen. Sind die verglichenen Leistungen oder Leistungsgestaltungen **gleich geeignet** und die Leistungserbringung durch den günstigeren Leistungsanbieter **zumutbar**, kann das Wunsch- und Wahlrecht auf die günstigere Leistung oder Leistungsgestaltung beschränkt werden. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei schlechterer Eignung oder Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen



Auflösung der Komplexleistung in Grundsicherung und Eingliederungshilfe



Bundesteilhabegesetz

Eingliederungshilfe als Fachleistung

- Personenzentrierte Leistungen der EGH werden unabhängig von Wohnform ermittelt und erbracht
- EGH **nur noch** Fachleistung
- Sondersystem Lebensunterhalt in Einrichtungen abgeschafft
- Existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt unabhängig von EGH über die Grundsicherung
- Kosten der Unterkunft allgemein über SGB XII



3. Auflösung der geltenden Strukturen

Heute: SGB XII

- Ambulant
- Teilstationär
- Stationär

Zukünftig: BTHG

- Nur Eingliederungshilfe

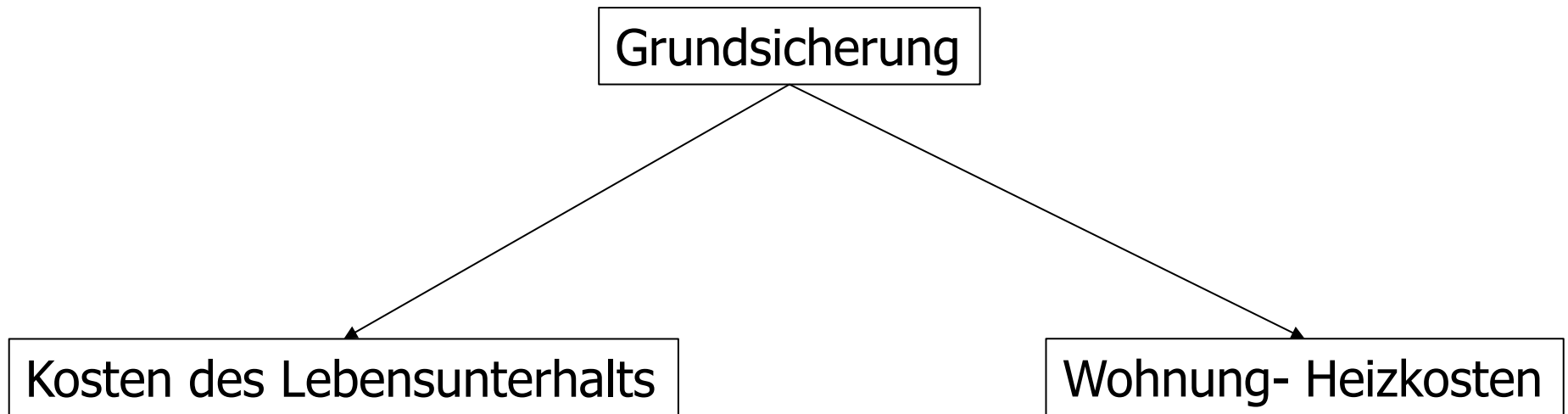
Zukünftig: SGB XII

- Grundsicherung
(Regelbedarf + Miete/Heizung)

Achtung: nur Leistungsrechtliche Betrachtung nicht heimrechtliche!!



Bundesteilhabegesetz



Bundesteilhabegesetz

§ 5 RBRG Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben (E-P)

- **Nahrungsmittel**, Getränke
- Bekleidung und Schuhe
- **Wohnen**, **Energie** und **Wohnungsinstandhaltung**
- **Innenausstattung**, **Haushaltsgeräte** und –gegenstände, laufende Haushaltsführung
- Gesundheitspflege
- **Verkehr**
- Nachrichtenübermittlung
- Freizeit, Unterhaltung, Kultur
- Bildungswesen
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
- Andere Waren und Dienstleistungen



Bundesteilhabegesetz

Höhe des Regelbedarfs

Arten der Unterkunft als Anknüpfung für die Regelbedarfsstufe
§ 8 REBG

**Wohnung
Nr. 1
= 409 €**

Wohnung mit
Ehegatte/Lebens-
partner
Nr. 2 a)
= 368 €

**Nicht in einer
Wohnung leben
Nr. 2 b)
= 368 €**

Wohnen in
einer stationären
Einrichtung
Nr. 3
= 327 €



Bundesteilhabegesetz

Höhe der Kosten für Unterkunft

Arten der Unterkunft für die Höhe der angemessenen Miete
§§ 42a (?), **42b SGB XII**

Leben in einer Wohnung
(**Baurecht**) Nr. 1

Persönlicher Wohn-
raum + Gemeinschafts-
räume, Nr. 2

Leben in einer
sonstigen Unterkerk.
Nr. 3

Mehrpersonen-
haushalt

**Wohngemein-
schaft**

**Heute stationären
Wohnplätze**



Bundesteilhabegesetz

§ 42 b Höhe der Kosten für Unterkunft (**ehemals stationär**)

„(2) Für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung bei

1.

2. Leistungsberechtigten, die **nicht in einer Wohnung** nach Nummer 1 leben, weil ihnen allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung nach Satz 3 zu Wohnzwecken überlassen werden, gelten die Absätze 5 und 6,



Bundesteilhabegesetz

§ 42 b Höhe der Kosten für Unterkunft

Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

= baurechtlich Wohnung und keine Sonderform



Bundesteilhabegesetz

§ 42 b Höhe der Kosten für Unterkunft

„(5) Für leistungsberechtigte Personen, die in Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 **Nummer 2** leben, werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, **soweit sie angemessen** sind, als Bedarf berücksichtigt für

1. die persönlichen Räumlichkeiten, wenn sie allein bewohnt werden, in voller Höhe, wenn sie von zwei Personen bewohnt werden, jeweils hälftig,

2. die persönlich genutzten Räumlichkeiten, die vollständig oder teilweise möbliert zur Nutzung überlassen werden, in der sich daraus ergebenden Höhe,



Bundesteilhabegesetz

§ 42 b Höhe der Kosten für Unterkunft

Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 1 und 2 **gelten als angemessen**, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers nach § 46b nicht überschreiten. **Überschreiten** die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, können **um bis zu 25 Prozent** höhere als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen **durch einen Vertrag** mit gesondert



Bundesteilhabegesetz

§ 42 b Höhe der Kosten für Unterkunft

ausgewiesenen **Wohn- und Wohnnebenkosten** nachweist und diese Wohnkosten und damit verbundene Nebenkosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind. Sind in diesen Verträgen Aufwendungen für Haushaltsstrom, Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet mit berücksichtigt, sind diese Gebühren nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen und jeweils getrennt auszuweisen.

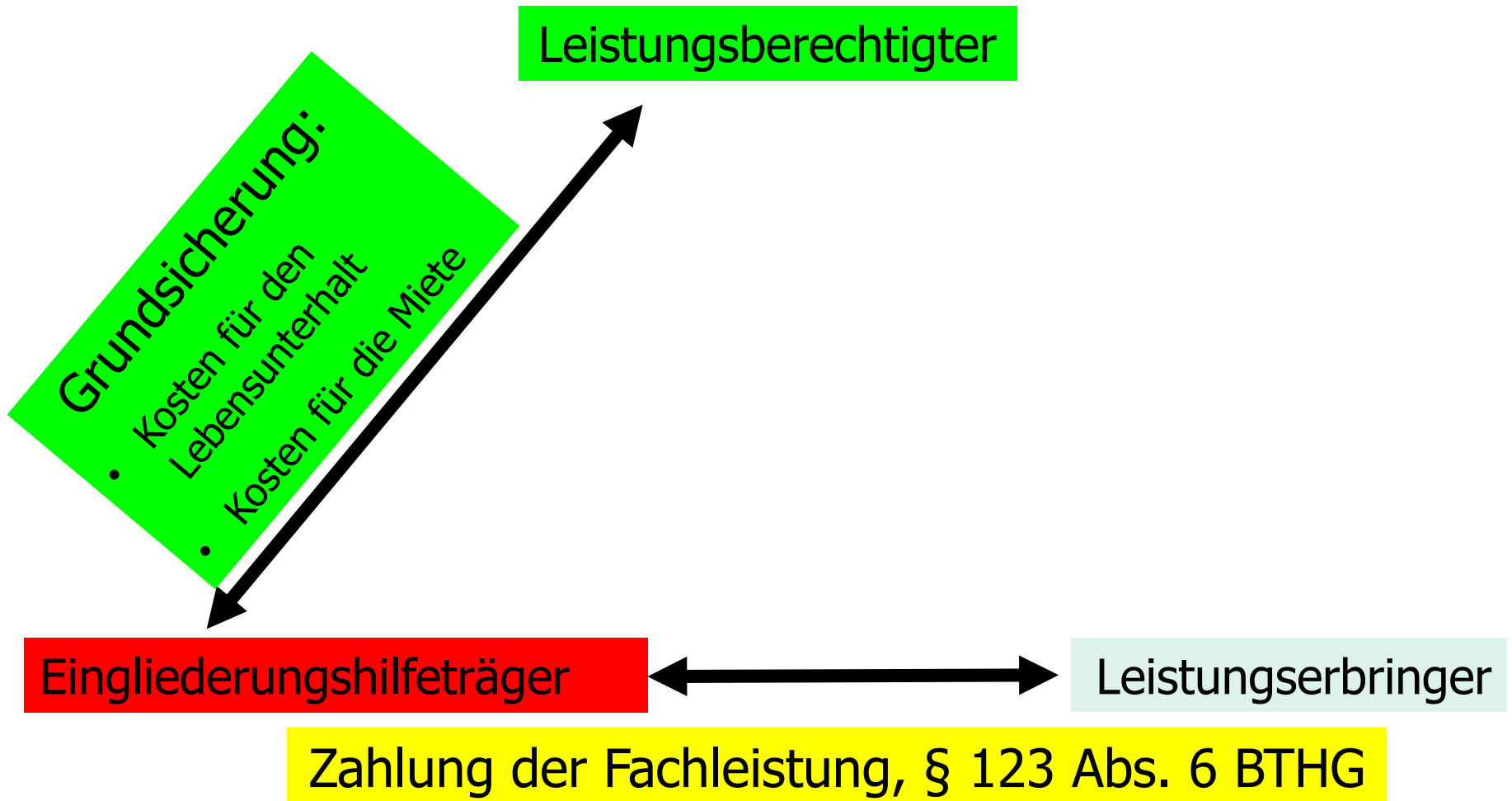


§ 42 b Höhe der Kosten für Unterkunft

(6) Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 4 um mehr als 25 Prozent, **umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches** auch diese Aufwendungen, **solange eine Senkung** der Aufwendungen insbesondere durch einen Wechsel der Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 **nicht möglich** ist.“



Bundesteilhabegesetz



Vertragsrecht der Leistungserbringer



Themen im Vertragsrecht

1. Wer kann Leistungserbringer werden? („geeignet“)
2. Welche Verträge sind für die Leistungserbringung erforderlich?
3. Wer verhandelt die Vereinbarungen und Vergütungen?
4. Wann und wie darf die Leistungserbringung geprüft werden?
5. Welche Folgen haben Schlecht- oder Nichtleistungen?



124 Geeignete Leistungserbringer

(1) **Geeignet** ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann.

Voraussetzungen:

- Sicherstellung der Grundsätze des § 104 und
- wirtschaftlich und sparsam



124 Geeignete Leistungserbringer

Sicherstellung der Grundsätze des § 104:

Die Leistungen bestimmen sich nach der

- Besonderheit des Einzelfalles,
- insbesondere nach der Art des Bedarfes,
- den persönlichen Verhältnissen,
- **dem Sozialraum** und
- den eigenen Kräften und Mitteln.



124 Geeignete Leistungserbringer

Grundsatz:

Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist **wirtschaftlich angemessen**, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im

unteren Drittel liegt (externer Vergleich).



124 Geeignete Leistungserbringer

Ausnahme:

Liegt die geforderte Vergütung **oberhalb** des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie

- nachvollziehbar
- auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und
- **wirtschaftlicher** Betriebsführung entspricht.

In den externen Vergleich sind die im **Einzugsbereich** tätigen Leistungserbringer einzubeziehen.



Bundesteilhabegesetz

124 Geeignete Leistungserbringer

Tarif und ortsübliche Vergütung:

Die Bezahlung **tariflich** vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als **unwirtschaftlich** abgelehnt werden.

Was ist mit der angemessenen ortsüblichen Vergütung für nicht tarifgebundene Träger?



125 Erforderliche Vereinbarungen

- Leistungsvereinbarung: Neu **Wirksamkeit** der Leistung
 - Vergütungsvereinbarung: Leistungspauschalen für
 - Gruppen von LE mit vergleichbarem Bedarf oder
 - Gruppen von LE mit vergleichbaren Stundensätzen sowie
 - Poolingleistungen nach § 116 Abs. 2 BTHG
- Neu:** Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung
- drei Monate Verhandlungszeit
 - nur strittigen Punkte



§§ 126, 131 Wer verhandelt die Vereinbarungen?

- Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer
- Träger der Eingliederungshilfe und unbestimmter Kreis von Leistungserbringern (Art Ausschreibung ?)

Aber:

Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene **mit den Vereinigungen der Leistungserbringer** gemeinsam und einheitliche Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab.

- Höhe der Leistungspauschalen nach § 125 Abs. 3 Satz 1 (**wirklich?**)
- Festlegung der Personalrichtwerte
- Wirksamkeitskriterien



§ 128 Prüfung der Leistungserbringung

Verfahren:

- Anlassprüfung
- Ohne vorherige Ankündigung

Inhalt:

- Wirtschaftlichkeit
- Qualität
- **Wirksamkeit**

der vereinbarten Leistungen.

Evtl. Folge bei der Feststellung von Mängeln:



§ 129 Kürzung der Vergütung, § 130 Kündigung

Verhältnis von Kürzung zu Kündigung:

- Leichtere bis mittlere Verstöße = Kürzung der Vergütung



- Grobe Verstöße = Kündigung (ultima ratio)



Bundesteilhabegesetz

§ 129 Kürzung der Vergütung

Voraussetzung:

Nichteinhaltung oder teilweise Nichteinhaltung von

- gesetzlichen, z.B. heimrechtlichen, richtige Abrechnung oder
- vertraglichen Verpflichtungen (Leistungsvereinbarung)

Folge:

- Kürzung der Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung
- Verfahren:
 - Einigungsversuch über Kürzungshöhe
 - Schiedsstelle im Streitfall



Bundesteilhabegesetz

§ 129 Kürzung der Vergütung

Achtung, § 129 Abs. 3:

Keine Refinanzierung des Kürzungsbetrags über die Vergütung!



Bundesteilhabegesetz

§ 131 Rahmenverträge

Neue:

- Bestimmung der Höhe der Leistungspauschalen, nach § 125 Abs. 3
- Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung

Fortgeltung:

- Alten LRV gelten bis zum 31.12.2019 fort

Achtung:

- Verordnungsermächtigung bekommt aufgrund der neuen Regelungsinhalte eine deutlich höhere Bedeutung



Pflege/EGH



Pflege/EGH

Ambulant



Bundesteilhabegesetz

§§ 91, 103 SGB IX, 42b SGB XII Verhältnis EGH zur Pflege

§ 91 SGB IX

(3) Im häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 des Elften Buches der Leistungsberechtigten **gehen die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch und die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches** den Leistungen der Eingliederungshilfe **vor**, es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund.

Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den in Satz 1 genannten Leistungen vor.



Bundesteilhabegesetz

§§ 91, 103 SGB IX, 42b SGB XII Verhältnis EGH zur Pflege

§ 91 SGB IX

(3)

Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den in Satz 1 genannten Leistungen vor.

D.h. gerade nicht in Räumlichkeiten. Bei Leistungen in Räumlichkeiten, z.B. einer Tagespflege gilt §§ 43a und 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.



Bundesteilhabegesetz

Pflege oder EGH?

- Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld
- Örtliche Orientierung
- Zeitliche Orientierung
- Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen
- Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen
- Treffen von Entscheidungen im Alltag
- Verstehen von Sachverhalten und Informationen
- Erkennen von Risiken und Gefahren
- Mitteilen von elementaren Bedürfnissen
- Verstehen von Aufforderungen
- Beteiligen an einem Gespräch



Bundesteilhabegesetz

Pflege oder EGH?

- Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten
- Nächtliche Unruhe
- Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten
- Beschädigen von Gegenständen
- Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen
- Verbale Aggression
- Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen
- Wahnvorstellungen
- Ängste
- Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage
- Sozial inadäquate Verhaltensweisen



Bundesteilhabegesetz

Pflege oder EGH?

- Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen
- Ruhen und Schlafen
- Sichbeschäftigen
- Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen
- Interaktion mit Personen im direkten Kontakt
- Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds



Pflege/EGH

Stationär



Bundesteilhabegesetz

§ 103 SGB BTHG, 43a SGB XI Verhältnis EGH zur Pflege

§ 103 SGB IX

(1) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in **Räumlichkeiten im Sinne von § 43a Satz 3 des Elften Buches** erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Räumlichkeiten. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderungen so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.



Bundesteilhabegesetz

§ 103 SGB IX, 43a SGB XI Verhältnis EGH zur Pflege

§ 43a SGB XI

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 71 Absatz 4 Nummer 1, in der die **Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder die Soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen**, übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der in § 43 Absatz 2 genannten Aufwendungen 15 Prozent der nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches vereinbarten Vergütung. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je Kalendermonat 266 Euro nicht überschreiten.



Bundesteilhabegesetz

§ 103 SGB IX, 43a SGB XI Verhältnis EGH zur Pflege

§ 43a SGB XI

Die Sätze 1 und 2 **gelten auch** für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in **Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4**

Nummer 3, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten. Wird für die Tage, an denen die Pflegebedürftigen im Sinne der Sätze 1 und 3 zu Hause gepflegt und betreut werden, anteiliges Pflegegeld beansprucht, gelten die Tage der An- und Abreise als volle Tage der häuslichen Pflege.



Bundesteilhabegesetz

§§ 71 SGB XI, 43a SGB XI Verhältnis EGH zur Pflege

„(4) Keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind

1. stationäre Einrichtungen, in denen die Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung oder zur Sozialen Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen,
2. Krankenhäuser sowie
- 3. Räumlichkeiten, in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht und auf deren **Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz** Anwendung findet.“**



Bundesteilhabegesetz

§ 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI

Voraussetzungen:

1. Räumlichkeiten bei denen folgende **Zwecke im Vordergrund** stehen
 - a) Wohnen von Menschen mit Behinderung **und**
 - b) Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe
2. **und** das WBVG Anwendung findet.

- Entspricht Regel-/Ausnahmeverhältnis von § 91 BTHG und
- § 43a Satz 3 i.V.m. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI



Bundesteilhabegesetz

Was bedeutet das?

Das einzig wesentliche Kriterium ist:

**Welche Leistung steht
vom Zweck
der Räumlichkeiten im Vordergrund!**

- Steht die Erbringung von Pflegeleistungen in den Räumlichkeiten im Vordergrund werden die vollen Pflegeleistungen gezahlt und nicht nur 266,-- Euro.
- Damit sind Pflege-WG für Menschen mit Behinderung möglich auch wenn das WBVG Anwendung findet.
- Tagespflege und Nachtpflege kann in Anspruch genommen werden.



Bundesteilhabegesetz

§§ 91, 103 SGB IX, 42b SGB XII Verhältnis EGH zur Pflege

§ 1 WBVG

2) Dieses Gesetz ist entsprechend anzuwenden, wenn die vom Unternehmer geschuldeten Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind und

3. der Unternehmer den Abschluss des Vertrags über die Überlassung von Wohnraum von dem Abschluss des Vertrags über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen **tatsächlich abhängig macht**.

Dies gilt auch, wenn in den Fällen des Satzes 1 die Leistungen von verschiedenen Unternehmern geschuldet werden, es sei denn, diese sind nicht rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden.



BTHG-Mix: Plus mal Minus bleibt Minus

Personen-
zentrierung

Teilhabe-
planung
„erreichbare
Ziele“

Hohe Ver-
fahrensrechte

Aufteilung
Wohnen und
Fachleistung

+

X

-

=

-

=

Einschränkung
der Vergütung

Einschränkung
der Zulassung von
LE „geeignet“

Wirkungs-
Kriterien,
W-Kontrolle

Prüf- und
Kürzungs-
recht



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

